

und auf einer frisch gemauerten und noch nicht standfesten Ziegelwand gearbeitet wird.

2. Die von den Maurern errichtete Arbeitsrüstung wurde nicht von Bauleiter abgenommen und freigegeben. Diese Unterlassung hat schon wiederholt zu Unfällen geführt. Nach § 35 Abs. 1 der ASAO 331/2 dürfen Gerüste nicht benutzt werden, bevor sie fertiggestellt und freigegeben worden sind. (Zur Pflicht der weiteren Überwachung der Gerüste vgl. auch KrG Gera-Land, Urteil vom 13. März 1974 - S 130/73 - NJ 1976 S. 87 mit Anmerkung von S. Wittenbeck.)

3. Unter dem Maurergerüst hätte im Aufzugsschacht eine Schutzrüstung angebracht werden müssen. Im Standard TGL 118-4420 (Gerüstordnung) ist im einzelnen genau bestimmt, in welchen Fällen welche Art von Schutzrüstung notwendig ist. Im vorliegenden Fall wäre ein Fanggerüst erforderlich gewesen. Fanggerüste sollen die auf Arbeitsböden Beschäftigten gegen Absturz sichern und ein Herabfallen z. B. von Baustoffen und Werkzeugen verhindern.

4. Der Standard TGL 118-4420, den die Verantwortlichen völlig ungenügend in ihre Leitungstätigkeit einbezogen haben, ist ein vom Ministerium für Bauwesen bestätigter Fachbereichsstandard.

Zur Verwirklichung der Festlegungen des Ministerrates der DDR über die Standardisierung von Forderungen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sind die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe dazu übergegangen, verallgemeinerungsfähige Forderungen zur Gewährleistung der Arbeits- und Brandsicherheit in staatlichen Standards festzulegen. Das entspricht den Bestimmungen der StandardisierungsVO vom 21. September 1967 (GBl. II S. 665) und der 6. DB zur StandardisierungsVO vom 26. Juni 1974 (GBl. I S. 334).

Die strikte Beachtung der in den Standards festgelegten Anforderungen des Arbeits- und Brandschutzes gewinnt für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit eine immer größere Bedeutung, zumal nach den Festlegungen der 6. DB zur StandardisierungsVO die Arbeitsschutzanordnungen schrittweise in staatliche Standards übergeführt werden sollen und Forderungen des Arbeits- und Brandschutzes immer häufiger auch in RGW-Standards festgelegt werden (vgl. VO über den Standard des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 19. September 1974 [GBl. I S. 499]).

Oberrichter Dr. Siegfried W i t t e n b e c k,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Zivilrecht

Art. 15 der Verfassung; §§ 284, 316, 317 ZGB.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Zaun auf bzw. unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden darf oder ob dabei ein bestimmter Abstand einzuhalten ist, gewinnt der Verfassungsgrundsatz der Sicherung der rationellen Bodennutzung maßgebliche Bedeutung. Unter Berücksichtigung dieser und ggf. weiterer gesellschaftlicher Erfordernisse sind die beiderseitigen Interessen der Grundstücksnachbarn abzuwägen.

OG, Urteil vom 16. Januar 1976 — 2 Zz 34/75.

Der nach Erlaß des Urteils des Kreisgerichts verstorbene Kläger war Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks von 1,54 ha Größe. Dieses Grundstück grenzt in einer Länge von rund 280 m an das der Verklagten, welches zum großen Teil als Obstplantage genutzt wird. Die Verklagten hatten in der Absicht, die Plantage einzuzäunen, auf ihrem Grundstück etwa 10 bis 15 cm von der Grundstücksgrenze entfernt auf einer Strecke von etwa 200 m Zaunpfähle gesetzt, die an einen seit Jahren vorhandenen 80 m langen Zaun anschließen.

Der Kläger hat mit der Klage vorgetragen, der neu errichtete Zaun behindere ihn bei der Bearbeitung seines Grundstücks mit Maschinen. Wenn der Zaun nicht zurückgesetzt würde, müsse ein Geländestreifen von 60 cm auf einer Länge von 200 m unbearbeitet bleiben.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagten zu verurteilen, den Zaun 60 cm von der Grundstücksgrenze auf ihr Grundstück zurückzusetzen.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben erwidert, für das Verlangen des Klägers sei keine Rechtsgrundlage gegeben. Der Zaun behindere ihn nicht bei der Bearbeitung seines Feldes. Mit kleineren Maschinen sei es möglich, das Ackerland bis unmittelbar an den Zaun zu bearbeiten. Bei größeren Maschinen würde auch beim Zurücksetzen des Zauns eine unbearbeitete Fläche verbleiben, weil durch den schon früher vorhandenen Zaun ein Winkel entstünde und sich dadurch ein Bodenstreifen ergebe, der mit Großgeräten nicht bearbeitet werden könne. Würde der Klage stattgegeben, dann könnten die Verklagten auf einer Fläche von 120 m² keine Unterkulturen mehr anbauen, so daß ein nicht vertretbarer volkswirtschaftlicher Nachteil eintrete.

Das Kreisgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß es für den erhobenen Anspruch keine gesetzliche Grundlage gebe.

Die Erben haben den Prozeß aufgenommen und gegen das Urteil des Kreisgerichts Berufung eingelegt. Die Verklagten haben beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Bezirksgericht hat die Berufung zurückgewiesen und dazu ausgeführt: Der Entscheidung des Kreisgerichts; sei im Ergebnis, aber nicht in der Begründung zuzustimmen. Aus Art. 11 Abs. 3 der Verfassung könne durchaus der Grundsatz abgeleitet werden, daß die maschinelle Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht beeinträchtigt werden dürfe. Im vorliegenden Fall führten jedoch die Maßnahmen der Verklagten nicht zu einer solchen Beeinträchtigung. Die Kläger hätten selbst erklärt, daß sie bei der Bewirtschaftung des Grundstücks auf die technische Hilfe der KAP in S. angewiesen seien, die mit modernen Maschinen arbeite. Die Verklagten hätten überzeugend dargelegt, daß bei einer Zurücksetzung des Zauns um etwa 1/2 m ein hinter dem bereits vorhandenen Zaun zurückliegender Geländestreifen entstünde, der bei maschineller Bearbeitung ein Umsetzen der hierbei verwendeten Großgeräte erfordere. Wegen eines relativ kurzen, schmalen Geländestreifens würde aber die großräumig wirtschaftende KAP von einem solchen Umsetzen der Geräte Abstand nehmen, so daß der in Rede stehende Landstreifen unbearbeitet bleibe. Ein Zurücksetzen des Zauns bringe lediglich den Verklagten eine Einschränkung, den Klägern aber keinen Vorteil.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

In Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag ist bei der Entscheidung dieses Rechtsstreits von Art. 15 der Verfassung auszugehen. Darin wird der Boden zu einem der kostbarsten Naturreichtümer erklärt und die für jeden Bürger und Betrieb geltende Verpflichtung ausgesprochen, den Boden zu schützen und rationell zu nutzen. Dieses Verfassungsgebot ist Grundlage der Bestimmung des konkreten Inhalts der Befugnisse aus dem Grundstückseigentum, insbesondere seiner Nutzung, wie sie im Zeitpunkt der Entscheidung der Instanzgerichte in den §§ 903 ff. BGB und in den damals geltenden Nachbarrechten festgelegt waren und wie sie sich nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs am 1. Januar 1976 vor allem aus den Bestimmungen seines 4. Teils (§§ 284 ff.) ergeben.

In § 284 ZGB wird das Erfordernis des Schutzes und der Sicherung der rationellen Bodennutzung wiederholt und damit nachdrücklich darauf hingewiesen, daß dieses Er-